

## SATZUNG

zur Änderung der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren  
für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 29.06.1987  
in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.06.1993  
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 24. April 1996

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024/1/I) erläßt die Gemeinde Wald folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

### § 1

1. § 3 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Grabgebühr beträgt für einen  
Reihengrabplatz (Einzelgrab) 40,-- DM pro Jahr,  
Familiengrabplatz 60,-- DM pro Jahr,  
Urnengrabplatz 40,-- DM pro Jahr,  
Kindergrabplatz 40,-- DM pro Jahr."

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für einen  
Reihen- und Familiengrabplatz je Grabstelle 520,-- DM,  
Urnen- und Kindergrabplatz 320,-- DM."

3. § 4 Abs. 3 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

"(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  
190,-- DM pro Todesfall."

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.06.1996 in Kraft.

Gemeinde Wald

Wald, den 24. April 1996

  
Bauer  
1. Bürgermeister

